

Die richterliche Gewalt

Allgemeine Grundsätze

Allgemeines⁽¹⁾

In einem totalitären Staat befindet sich die gesamte Macht in Händen einer einzigen Person oder Einrichtung. Kennzeichnend für einen Rechtsstaat hingegen ist, dass die Staatsaufgaben - in der Verfassung Gewalten genannt - verschiedenen Institutionen anvertraut werden, und zwar nach dem Grundsatz der „Gewaltenteilung“ in eine gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt, die voneinander getrennt sind, jedoch zusammenarbeiten müssen und sich kontrollieren müssen. Der Staat kann ohne diese Zusammenarbeit und Kontrolle nicht funktionieren.

So entsteht eine „Balance of powers“, ein Gleichgewicht der Mächte, d.h. die einzelnen Gewalten des Staates halten sich einander die Waage. Auf diese Weise versucht der Rechtsstaat, Machtmissbrauch zu verhindern.

Worin besteht die richterliche Gewalt?

Laut Artikel 40 der Verfassung besteht die richterliche Gewalt aus „Gerichtshöfen und Gerichten“. Es handelt sich um die richterliche Gewalt im organischen Sinne des Wortes. Der Begriff der richterlichen Gewalt kann aber auch im funktionellen Sinn verstanden werden und betrifft dann alle Organe, die eine richterliche Funktion ausüben, wie der Verfassungsgerichtshof und die Verwaltungsgerichte, mit dem wichtigsten Organ dieser Gerichtsbarkeiten dem Staatsrat, Abteilung Verwaltungsstreitsachen.

Die Richter spielen eine grundlegende Rolle im gesellschaftlichen Leben: sie lösen Konflikte zwischen Bürgern, in bestimmten Fällen ebenfalls zwischen dem Staat und seinen Bürgern. Sie bestrafen Gesetzesübertretungen auf der Grundlage der geschriebenen und nicht geschriebenen Regeln.

Die Organisation der richterlichen Gewalt (im organischen Sinne)

» Die Befugnis der Gerichte ist beschränkt

Räumlich (territorial)

Jedes Gericht ist lediglich für ein bestimmtes Gebiet zuständig. Zum Beispiel: Friedensgerichte auf Kantonsebene, erstinstanzliche Gerichte auf Gerichtsbezirksebene usw.

Je nach der Rechtsnatur des Rechtsstreits

Das Recht wird auf mehrere große Zweige verteilt: Zivilrecht, Strafrecht, Unternehmens- und Wirtschaftsrecht, Sozialrecht usw. Die

Einteilung der Gerichte entspricht im Großen und Ganzen der Unterverteilung des Rechtes.

Jedes Gericht ist lediglich für Streitigkeiten in einem bestimmten Rechtsbereich zuständig. Man spricht in dem Fall von der materiellen Befugnis eines Gerichtes (zum Beispiel Strafgerichte auf strafrechtlichem Gebiet, Arbeitsgerichte in Fällen, die mit dem Sozialrecht zu tun haben...).

» Der Unterschied zwischen der Richterschaft und Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft, auch Anklagebehörde genannt, hat die Aufgabe, die Urheber von Straftaten zu verfolgen. Die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft werden vom König ernannt und entlassen. Die Staatsanwaltschaft funktioniert unabhängig in der Durchführung individueller Ermittlungen und Verfolgungen.

Die Richterschaft besteht aus Richtern und Beratern der verschiedenen Gerichte und Gerichtshöfe.

» Pyramidenförmige Struktur

Um zu große Unterschiede in der Interpretation und Anwendung der Gesetzgebung zwischen den einzelnen Gerichten zu vermeiden, ist die gerichtliche Organisation in Pyramidenform aufgebaut. Gerichtsangelegenheiten werden bei niederen Gerichten anhängig gemacht. Im Falle von Berufung können die Urteile dieser Gerichte durch eine kleinere Zahl von Gerichtshöfen und Gerichten abgeändert werden. Schließlich gibt es noch den höchsten Gerichtshof: den Kassationshof.

Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt

Um ihrer Aufgabe in gebührendem Maße gerecht zu werden, müssen die Richter unabhängig urteilen können. Dazu besagt die Verfassung Folgendes.

» Richter werden auf Lebenszeit ernannt (Artikel 152 der Verfassung)

Die Laufbahn eines Richters kann nur aus gesundheitlichen Gründen oder beim Erreichen des Rentenalters beendet werden. Das Gerichtsverfassungsgesetz ermächtigt bestimmte Gremien - Disziplinarorgane - zur Verhängung „schwerer Strafen“, einschließlich der Absetzung von Richtern.

¹ Vorliegendes Informationsblatt kann gemeinsam mit dem Informationsblatt 22, „die gerichtliche Gewalt - Organisation“, gelesen werden.

» Zugang und Ernennungen für das Magistratsamt

Aufgabe des Hohen Justizrats

Um ein objektives Auswahlverfahren zu gewährleisten, hängt der Zugang zu diesem Beruf vom Bestehen einer Prüfung ab, die vom Obersten Justizrat organisiert wird. Es gibt vier verschiedene Prüfungen, an denen die Kandidaten je nach ihrer Vorerfahrungen teilnehmen können: die Aufnahmeprüfung für das Gerichtspraktikum, die Prüfung der beruflichen Kompetenzen, die mündliche Prüfung und die Prüfung zum stellvertretenden Richter oder stellvertretenden Anwalt.

Die Friedensrichter, die Richter an den Gerichten, die Gerichtsräte an den Höfen und am Kassationshof, die Ersten Präsidenten der Höfe sowie die Präsidenten der Gerichte werden auf Vorschlag der Ernennungs- und Bestimmungskommission des Hohen Justizrates bestellt und vom König (= Regierung) ernannt.

Der Hohe Justizrat wurde 1999 gegründet um

- Ernennungen und Beförderungen von Magistraten zu objektivieren.
- Eine externe Kontrolle der Magistratur einzuführen.

Die Befugnisse des Hohen Rates werden beschrieben in Artikel 151 der Verfassung. Einige dieser Befugnisse sind u.a. Vorschläge von Kandidaten für die Ernennung zum Richter, Zugang zur Magistratur, die allgemeine Arbeitsweise der Richterlichen Organisation.

» Richter können nicht abgesetzt werden (Artikel 152 der Verfassung)

Weder die Regierung noch das Parlament können Richter ihres Amtes entheben. Lediglich die richterliche Gewalt selber - andere Richter also - können beschließen, einen Richter seines Amtes zu entheben, zum Beispiel wegen ungeziemten Verhaltens.

» Richter können nicht versetzt werden (Artikel 152 der Verfassung)

Wenn die Regierung einen Richter ohne dessen Zustimmung dazu verpflichten könnte, sein Amt an einem anderen Gericht auszuüben (zum Beispiel Brüssel statt Lüttich), würde sie über ein wichtiges Druckmittel verfügen. Dies wollte jedoch der Verfassungsgeber vermeiden. Erst wenn der Richter damit einverstanden ist, kann er versetzt werden.

» Honorar (Artikel 154 der Verfassung)

Die Honorare von Mitgliedern der richterlichen Gewalt werden per Gesetz festgelegt, d.h. durch die gesetzgebende und nicht die ausführende Gewalt, damit kein Druck von Seiten der Regierung ausgeübt werden kann.

» Richter dürfen keine andere Ämter bekleiden (Artikel 155 der Verfassung)

Richter dürfen keine andere bezahlte Regierungsämter annehmen. Diese Regel soll ebenfalls den Einfluss der Richter vermeiden. Von dieser Regel kann hingegen im Falle von Unterrichtsposten (Professor, Assistent usw.) abgewichen werden.

Grundsätze zum Schutz der Bürger

Niemand kann dem Richter, den das Gesetz ihm zuweist, d.h. der Richter, der ihm gemäß der allgemeinen (territorialen und materiellen) Aufteilung zugeordnet wird, entzogen werden.⁽²⁾ Alle Bürger, die sich in ein und derselben Situation befinden, müssen von denselben Gerichten gerichtet werden.

Die Verfassung verbietet ebenfalls die Einsetzung „außerordentlicher Gerichte oder Ausschüsse“, gleich wie sie heißen.⁽³⁾ Hiermit wollte der Verfassungsgeber die Bildung von Gelegenheitsgerichten, die individuelle Fälle behandeln würden, vermeiden.

» Die Gerichtsverhandlungen sind öffentlich (Artikel 148 der Verfassung)

Die Gründe für diesen Artikel Bestimmung liegen auf der Hand. Die Bürger können der Verhandlung beiwohnen und auf diese Weise eine sichere Kontrolle auf die Geschehnisse im Gerichtssaal ausüben. Lediglich bei Gefahr für die öffentliche Ordnung oder der guten Sitten kann das Gericht beschließen, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu tagen. Die Vorlesung von Urteilen oder Entscheiden findet immer in öffentlichen Sitzungen statt (Artikel 149 der Verfassung).

» Urteile und Entscheide müssen begründet sein (Artikel 149 der Verfassung)

Urteile und Beschlüsse müssen immer begründet sein. Dies bedeutet, dass Richter in ihren Urteilen oder Beschlüssen angeben müssen, weshalb sie einen bestimmten Beschluss getroffen haben. Allen Anforderungen der streitenden Parteien muss Folge geleistet und allen ihren Verteidigungsmitteln nachgegangen werden, weil sonst der Kassationshof das Urteil oder den Beschluss für nichtig erklären kann.

» Das Prinzip der „doppelten Instanz“

Um die Parteien in einem Streitfall gegen Irrtümer und Willkür zu schützen, kann im Prinzip gegen jede Angelegenheit in zweiter Instanz erneut Berufung bei anderen Richtern eingelegt werden. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen. Eine Berufung beim Kassationshof ist keine dritte Berufung, weil der Kassationshof die Sache nicht nach dem Grunde (=faktisch), sondern lediglich nach der Rechtslage prüft (d.h. er prüft, ob die Gerichtsordnung richtig angewandt wurde).

» Der Richter urteilt ausschließlich für die betreffenden Parteien

Entscheidungen der Gerichtshöfe und Gerichte besitzen ausschließlich für die vom Rechtsstreit betroffenen Parteien Gültigkeit und haben keine allgemeine Tragweite.

Weitere Informationen zum Rechtswesen stehen auf den Internetseiten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz zur Verfügung: <http://justice.belgium.be>.

2 Artikel 13 der Verfassung

3 Artikel 146 der Verfassung